Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung im Frühjahr 2027 – P2

Bis wann und wie ist der Antrag zu stellen?
Der Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung kann **entweder** per E-Mail **oder** postalisch an das Landesprüfungsamt (LPA) übersandt werden. Eine doppelte Übersendung ist nicht notwendig. Nachfolgend finden Sie Hinweise zu der jeweiligen Übersendungsart:

Bei Antragsübersendung per E-Mail an Dez24.LPA@brd.nrw.de

Der Antrag muss bis einschließlich **10.01.2027** **elektronisch ausgefüllt** und **digital unterschrieben** beim LPA eingehen. Alle Unterlagen sind als **einfache Kopie** in einer **zusammengefassten PDF-Anlage** per E-Mail einzureichen. Eine Beglaubigung oder die Vorlage des Originals ist nur auf Aufforderung durch das LPA erforderlich. Nachreichbare Anlagen sind bis zum **10.02.2027** mit dem Nachreicheantrag per E-Mail einzureichen. Nach bereits erfolgter Zulassung ist eine erneute Antragstellung nicht nötig.

ODER

Bei Antragsübersendung per Post

Der Antrag muss bis einschließlich **10.01.2027** **elektronisch ausgefüllt**, **ausgedruckt** und **eigenhändig unterschrieben** beim LPA eingehen. Verzichten Sie bitte auf Klarsichthüllen, Schnellhefter oder Heftstreifen. Nachreichbare Anlagen sind bis zum **10.02.2027** mit dem Nachreicheantrag per Post einzureichen. Nach bereits erfolgter Zulassung ist eine erneute Antragstellung nicht nötig.

Wie geht es weiter?
Nach der Registrierung Ihres Antrages auf Zulassung erhalten Sie eine automatisierte Bestätigung per E-Mail.

Die rechtzeitige und vollständige Übersendung aller Unterlagen liegt in Ihrer eigenen Verantwortung. Eine Rückmeldung über den hiesigen Eingang sowie die Vollständigkeit oder Anerkennung kann grundsätzlich nicht erfolgen.

Ihre eingereichten **Unterlagen verbleiben grundsätzlich,** auch bei einer Zurückweisung oder Rücknahme, **in Ihrer Prüfungsakte.**

Worauf muss ich nach Antragstellung achten?

Teilen Sie zur Vermeidung von Nachteilen eintretende Veränderungen, insbesondere **Adress- oder Namensänderungen**, **unverzüglich mit**. Adressänderungen bezüglich der Prüfungszulassungen/Ladungen können grundsätzlich nur bis zur oben aufgeführten Nachreichefrist berücksichtigt werden. Die **Prüfungszulassungen/Ladungen** werden ca. 14 Kalendertage vor den Prüfungsterminen **per Einschreiben** an Sie versandt. Sichern Sie daher unbedingt Ihre postalische Erreichbarkeit. Bitte beachten Sie, dass Ihre **Anmeldung nach Zulassung verbindlich** ist. Nach der Zulassung befinden Sie sich im Prüfungsrechtsverhältnis auch für Wiederholungsprüfungen.

Kann ich den Antrag zurücknehmen?

Sie können Ihren Antrag bis zur Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung zurücknehmen. Falls Sie nicht oder nicht fristgerecht alle einzureichenden Unterlagen vorlegen können, nehmen Sie den Antrag bitte zurück.

Was passiert mit einem unvollständigen oder verspäteten Antrag?

Ein unvollständiger oder verfristet eingegangener Antrag auf Zulassung wird grundsätzlich mit Bescheid zurückgewiesen. Gleiches gilt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Verpflichtende Anlagen werden grundsätzlich nicht mehr gesondert durch das Landesprüfungsamt angefordert.

Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung im Frühjahr 2027 – P2

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 24 A – LPA –
Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf

ODER per E-Mail an: Dez24.LPA@brd.nrw.de

ggf. bereits vergebenes Aktenzeichen
(z. B.: P-01234/2023)

Hochschule / Universität

Matrikelnummer

Name, Vorname – lt. Identitätsnachweis

Geburtsname

Geburtsdatum (z. B. 03.05.1999)

Geburtsort

Geschlecht (m / w / d)

Staatsangehörigkeit(en)

Straße, Hausnummer **(inländisch)**

Postleitzahl, Ort **(inländisch)**

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

Angabe der Fachsemester:

Anzahl der Fachsemester Pharmazie lt. aktueller Immatrikulationsbescheinigung

ggf. Anzahl Urlaubssemester

Nur auszufüllen, wenn der Erste Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung **nicht in NRW** (z.B. im Alternativen Prüfungsverfahren (Modellstudiengang) oder bei Uniwechsel) absolviert wurde:

Art der Hochschulzugangs-berechtigung (HZB)*	Bundesland der HZB* (wenn im Inland erworben)	Jahr der HZB
_____	_____	_____

_____
Durchschnittsnote der HZB
(lt. Zeugnis), (wenn im Inland erworben)

*s. Schlüssellisten am Ende des Antrages

Erstsemester im Studienfach Pharmazie im Inland (z. B. WS 21/22)	Anzahl der Fachsemester lt. aktueller Immatrikulations-bescheinigung	ggf. Angerechnete Semester
_____	_____	_____

_____
ggf. Anzahl Urlaubssemester

Wo haben Sie den Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung oder das alternative Prüfungsverfahren absolviert?

Universität: _____

Waren Sie bereits zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung zugelassen?

☐ nein
☐ ja, im Jahr _____ Landesprüfungsamt/Bundesland: _____

Haben Sie den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung bereits endgültig nicht bestanden?

☐ nein
☐ ja, im Jahr _____ Landesprüfungsamt/Bundesland: _____

Informationen zum Datenschutz und Kenntnisnahme

Bestätigung Ihrer Kenntnisnahme

Ich nehme zur Kenntnis, dass

- meine personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrags und Durchführung der Staatsprüfung erforderlich sind und hierfür verarbeitet[1] werden;
- ich die beigefügten Datenschutzbestimmungen erhalten und zur Kenntnis genommen habe.

Ort, Datum	Eigenhändige oder digitale Unterschrift

[1] Art. 4 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – Begriffsbestimmung

Verpflichtende Anlagen, wenn der Erste Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung in NRW abgelegt wurde – einzureichen mit Antrag bis zum 10.01.2027

- Bei Namensänderung: Namensänderungsurkunde z. B. Heiratsurkunde (Einfache Kopie)

Verpflichtende Anlagen, wenn der Erste Abschnitt nicht in NRW abgelegt wurde – einzureichen bis 10.01.2027

- Identitätsnachweis (beidseitige Kopie Personalausweis **oder** Reisepass **oder** beidseitige Kopie Aufenthaltstitel) (Einfache Kopie)
- Bei Namensänderungen: Namensänderungsurkunde z. B. Heiratsurkunde (Einfache Kopie)
- Nachweis über Hochschulzugangsberechtigung (Einfache Kopie)
- Bei ausländischen Bildungsnachweisen: Anerkennungsbescheinigung (Einfache Kopie)
- Zeugnis über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung oder des alternativen Prüfungsverfahrens (Einfache Kopie)
- Bei angerechneten Studienleistungen: Anerkennungsbescheid von Studienleistungen auf das Studium der Pharmazie oder Gestattungsbescheid der Fortführung der pharmazeutischen Ausbildung

Weitere verpflichtende Anlagen für Studierende aller Universitäten – spätestens nachzureichen bis zum 10.02.2027

- Studienverlaufsbescheinigung oder Immatrikulationsbescheinigungen über alle Fachsemester (Einfache Kopie(n)

  sowie bei Uniwechsel: Exmatrikulationsbescheinigung (Einfache Kopie)

- Bescheinigung(en) über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Unterrichtsveranstaltungen (Leistungsbescheinigung(en)) (Einfache Kopie(n))**

  Stoffgebiet E
  - Biochemische Untersuchungsmethoden einschließlich Klinischer Chemie

  Stoffgebiet F
  - Pharmazeutische Technologie einschließlich Medizinprodukten
  - Biopharmazie einschließlich arzneiformenbezogener Pharmakokinetik

  Stoffgebiet G
  - Pharmazeutische Biologie III (biologische und phytochemische Untersuchungen)

  Stoffgebiet H

- Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher (Qualitätskontrolle und -sicherung bei Arzneistoffen) und der entsprechenden Normen für Medizinprodukte
- Arzneimittelanalytik (Drug Monitoring, toxikologische und umweltrelevante Untersuchungen)

Stoffgebiet I

- Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationskurs
- Klinische Pharmazie
- Pharmakotherapie

Stoffgebiet K

- Wahlpflichtfach

Weitere verpflichtende Anlagen Uni Bonn – spätestens nachzureichen bis zum 10.02.2027 (Einfache Kopie)**

- Biogene Arzneimittel (Phytopharmaka, Antibiotika, genetisch hergestellte Arzneimittel)

Weitere verpflichtende Anlagen Uni Münster – spätestens nachzureichen bis zum 10.02.2027 (Einfache Kopie)

- Qualitätssicherung bei der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln

Weitere verpflichtende Anlagen Uni Düsseldorf – spätestens nachzureichen bis zum 10.02.2027 (Einfache Kopien)**

- Biogene Arzneimittel (Phytopharmaka, Antibiotika, genetisch hergestellte Arzneimittel)
- Pharmakoepidemiologie und Pharmakoökonomie

Die Leistungsbescheinigung(en) über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme der Unterrichtsveranstaltungen an den **Universitäten Bonn und Düsseldorf werden direkt von den Universitäten an das LPA übermittelt.

Datenschutzbestimmungen
Der Umgang mit Ihren Daten und Ihre Rechte.

Das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie des Landes Nordrhein-Westfalen (LPA NRW) als Teil der Bezirksregierung Düsseldorf unterliegt als öffentliche Stelle den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen. Es ist sichergestellt, dass die Vorschriften auch von durch das LPA NRW berechtigterweise beauftragten Dritten beachtet werden. Die vertrauliche Behandlung Ihrer persönlichen Daten hat für das LPA NRW höchste Priorität.

Sie beantragen die Zulassung zur staatlichen Prüfung. Im Folgenden informieren wir Sie darüber, welche personenbezogenen Daten wir aufgrund dessen erheben und inwiefern wir diese Daten verarbeiten. Außerdem informieren wir Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

1. Verantwortliche Stelle, Datenschutzbeauftragte/-r und Aufsichtsbehörde

Verantwortliche Stelle:

Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475 - 0

E-Mail: Poststelle@brd.nrw.de

Datenschutzbeauftragte/r

der Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475 - 2220

E-Mail: Datenschutz@brd.nrw.de

Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen

Kavalleriestr. 2-4

40213 Düsseldorf

Telefon: 0211 - 38424 - 0

E-Mail: Poststelle@ldi.nrw.de

2. Erhebungsgrundlage und Zweck der Verarbeitung persönlicher Daten

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Die Datenerhebung und -verarbeitung erfolgt nach Art. 6 Abs.1 lit. e DSGVO i. V. m. den staatsprüfungsrechtlichen Vorschriften der Approbationsordnungen für Ärzte (§§ 8-33 ÄApprO), Apotheker (§§ 5-19 AAppO), Zahnärztinnen und Zahnärzte (§§ 17-82 ZApprO) und §§ 3, 9 DSG NRW.

Die Verarbeitung Ihrer erhobenen personenbezogenen Daten erfolgt zum Zwecke der Durchführung der jeweiligen staatlichen Prüfung.

Das LPA NRW verarbeitet personenbezogene Daten i. S. d. Art. 4 Nr. 1 DSGVO, die sie im Rahmen der ihr übertragenen Verwaltungsaufgabenerfüllung von Ihnen erhält. Zudem verarbeitet sie – soweit für die Durchführung der staatlichen Prüfungen erforderlich – personenbezogene Daten, die sie von weiteren studiums- und prüfungsbegleitenden Beteiligten zulässigerweise (z. B. Universitäten, Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP), andere Landesprüfungsämter) erhalten hat.

3. Kategorien personenbezogener Daten

Relevante personenbezogene Daten sind z. B. Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit), sowie Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten). Darüber hinaus werden für die Bearbeitung Ihres Prüfungsverfahrens erforderliche Informationen, insbesondere die Prüfungsart und das Stadium des Prüfungsverfahrens, Prüfungsergebnisse sowie weitere Examensdaten (z. B. Prüfungsprotokolle), verarbeitet.

4. Empfänger/-in und Weitergabe personenbezogener Daten

Ihre persönlichen Daten werden vom LPA NRW im notwendigen Umfang an weitere studiums- und prüfungsbegleitende Beteiligte (z. B. das IMPP bzw. die Universität, an der Sie immatrikuliert sind, Landesprüfungsämter der Bundesländer) weitergeleitet, soweit sie diese im Rahmen der Durchführung der staatlichen Prüfungen benötigen, vgl. §§ 14, 15, 21 Abs. 2 ÄApprO, §§ 10, 11, 16 AAppO, §§ 18, 41, 57, 73, 78 Abs. 5, 80 ZApprO, Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung des IMPP.

Auch von hier aus eingesetzte Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeiter (Art. 28 DSGVO) können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten. Dies ist der Landesbetrieb für Information und Technik (IT.NRW), durch den die technische Betreuung der eingesetzten IT-Fachanwendung „SAP“ erfolgt. Daneben können Empfängerinnen und Empfänger Ihrer Daten – je nach Aufgabenbereich und Grund der Datenerhebung – auch andere Behörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabe in Form der gültigen Rechtsgrundlagen sein. So zum Beispiel aufgrund vorheriger Kontaktaufnahme Ihrerseits mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) in Bezug auf eine Petition oder einer Korrespondenz mit entsprechenden Amtsärzten bzw. Amtsärztinnen auf Grundlage der jeweiligen Prüfungsordnung.

Die Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet werden, für den sie ursprünglich erhoben wurden, so dass auch eine Weitergabe an zuständige Stellen nur im Rahmen dieser Zweckbestimmung erfolgt. Sofern eine Zweckänderung vorliegt und die Weitergabe der Daten durch gesetzliche Vorgabe gleichwohl vorgesehen ist, erhalten Sie hierüber Information, es sei denn, eine Information ist gesetzlich nicht vorgesehen.

5. Dauer der Speicherung

Ihre personenbezogenen Daten werden entsprechend der gesetzlich vorgegebenen Dauer gem. § 9 Abs.1 Aktenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW (AktO) i. V. m. Anlage zum zugehörigen Runderlass des MIK vom 25.07.2016 in der oben genannten IT-Fachanwendung sowie in Form der Verwaltungsakte aufbewahrt.

Diese Aufbewahrungsbestimmung legt die allgemeinverbindlichen Aufbewahrungsfristen für Akten und sonstiges Schriftgut fest, soweit nicht nach Rechts- oder Verwaltungsvorschriften spezielle Aufbewahrungsfristen oder nach § 9 Absatz 1 und 2 Aufbewahrungsfristen im Einzelfall festgelegt werden. Gem. des Erlasses vom 09. Juli 1998 des MAGS gelten spezielle Aufbewahrungsfristen für Prüfungs- und Approbationsakten, welche sich grundsätzlich auf 30 Jahre belaufen.

Nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht werden diese dem Landesarchiv gem. § 4 des Archivgesetzes NRW zur Archivierung angeboten. Eine Löschung der Daten findet nicht statt, wenn der Vorgang nach dem Archivgesetz Nordrhein-Westfalen archivierungswürdig ist. In diesem Falle bleiben die Daten dauerhaft gespeichert. Im Falle der Nichtübernahme werden die Daten gelöscht.

6. Datenschutzrechte

Jede betroffene Person hat:

- **das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO**
  Eine durch die Erhebung personenbezogener Daten betroffene Person hat das Recht, von der verantwortlichen Stelle eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im Einzelnen aufgeführten Informationen.

- **das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO**
  Die betroffene Person hat das Recht, von der verantwortlichen Stelle unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen.

- **das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO**
  Die betroffene Person hat das Recht, von der verantwortlichen Stelle zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im Einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft. Dies hängt unter anderem davon ab, ob die persönlichen Daten der betroffenen Person zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe benötigt werden.

- **das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO**
  Die betroffene Person hat das Recht, von der verantwortlichen Stelle die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch die verantwortliche Stelle.

- **das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung nach Art. 21 DSGVO**
  Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Die verantwortliche Stelle verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht

mehr, es sei denn, sie kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
Ein einfacher, nicht nachvollziehbar begründeter Hinweis, der Weiterleitung der personenbezogenen Daten werden widersprochen, reicht nicht aus, um eine erforderliche Interessenabwägung vornehmen zu können und personenbezogene Daten ggf. nicht weiterzuleiten.

Daneben besteht

- **das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO)**
  Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt. Die betroffene Person kann dieses Recht bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend machen.

Einschränkungen der Betroffenenrechte nach der DSGVO können sich je nach Sachverhalt insbesondere aus §§ 11 bis 14 DSG NRW ergeben.

Schlüssellisten zum Antrag

Schlüsselliste 1: Art der Hochschulzugangsberechtigung

a) deutsche HZB

06 Gymnasien mit reformierter/differenzierter Oberstufe (Oberstufenunterricht im Kurssystem)

30 Gymnasien ohne reformierter/differenzierter Oberstufe (nicht Fachgymnasien)

09 Gesamtschulen (einschl. Freie Waldorfschulen, Gymnasialzüge an integrierten Gesamtschulen)

04 Fachgymnasien – Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Gymnasien, Wirtschaftsoberschulen und Höhere Berufsschulen, Technische Gymnasien und Oberschulen, Berufsschulen und Fachschulen, sonstige Gymnasien

08 Abendgymnasien – Kollegs (nicht Studienkollegs), Institute zum Erlangen der Hochschulreife, Einrichtungen der Erwachsenenbildung in den neuen Bundesländern, Volkshochschulen

11 Fachhochschulen – Grundstudium bzw. Zwischenprüfung oder Abschluss an einer Fachhochschule einschl. Fachhochschulstudiengang an einer Gesamthochschule oder entsprechende Studiengänge

12 Studienberechtigung bzw. Qualifikation vor dem 3. Oktober 1990 in der ehemaligen DDR oder aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten erworben

14 Sonstige Studienberechtigung – z. B. Begabten-, Sonder- und Begabtensonderprüfung, Sonderreifeprüfung, Reifeprüfungen für Nichtschüler, Lehrgänge an Volkshochschulen

b) im Ausland erworbene HZB mit Schulbildung im Ausland (Heimatland oder Drittland)

21 Gruppe I der KMK*-Bewertungsvorschläge – Zeugnisse, die im Wesentlichen deutschen Reifezeugnissen als gleichwertig anzusehen sind und somit ohne Feststellungsprüfung oder Besuch eines Studienkollegs zum Studium an einer deutschen Hochschule berechtigen.

22 Gruppe II der KMK*-Bewertungsvorschläge – Zeugnisse, die an einer Hochschule im Staat des Erwerbs des Zeugnisses zum Hochschulstudium berechtigen; ein Studium an einer deutschen
Hochschule ist nur nach Ablegung einer Feststellungsprüfung möglich.

23 Gruppe III der KMK*-Bewertungsvorschläge – Zeugnisse, die an einer Hochschule im Staat des Erwerbs des Zeugnisses zum Hochschulstudium berechtigen; für ein Studium an einer deutschen
Hochschule ist ein erfolgreicher Besuch eines Studienkollegs erforderlich.

* Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland.

Schlüsselliste 2: Bundesländer

BAD:	Baden-Württemberg	HES:	Hessen	SAC:	Sachsen
BAY:	Bayern	MEC:	Mecklenburg-Vorpommern	SAN:	Sachsen-Anhalt
BER:	Berlin	NIE:	Niedersachsen	SCH:	Schleswig-Holstein
BRG:	Brandenburg	NOR:	Nordrhein-Westfalen	THU:	Thüringen
BRE:	Bremen	RHE:	Rheinland-Pfalz		
HAM:	Hamburg	SAA:	Saarland		